

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule
des Wissenschaftsministeriums hat die Satzung Entwurfscharakter**

**Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung)
der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge
(PVO 2025)
Vom 22. April 2026**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H.: XX.XX.2026, S.

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 22.04.2026

Aufgrund § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/144), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 15. April 2026 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 20. April 2026 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge (PVO 2025) vom 21. Februar 2025 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 14) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Studierende, die ihr Bachelorstudium nicht innerhalb der in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Regelstudienzeit zuzüglich vier weiterer Semester beziehungsweise Übergangsfristen abschließen, können in die jeweils aktuell gültige Studien- und Prüfungsordnung überführt werden. Die Anrechnung bereits erbrachter Leistungen erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der geltenden Ordnung. Über Einzelfälle entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Bachelorstudiengang gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflicht-Lehrmodule sowie eine Bachelorarbeit. Der Bachelorstudiengang hat in der Regel einen Gesamtumfang von 180 Kreditpunkten (KP) gemäß dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS).“

d) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle in den studiengangsbezogenen Prüfungs- und Studienordnungen aufgeführten Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs tatsächlich angeboten werden.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Studienzeit für einen Masterstudiengang einschließlich der Masterprüfung beträgt zwei Studienjahre (Regelstudienzeit). Die Regelung des § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Studierende, die ihr Masterstudium nicht innerhalb der in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Regelstudienzeit zuzüglich zwei weiterer Semester beziehungsweise Übergangsfristen abschließen, können in die jeweils aktuell gültige Studien- und Prüfungsordnung überführt werden. Die Anrechnung bereits erbrachter Leistungen erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der geltenden Ordnung. Über Einzelfälle entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.“

b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle in den studiengangsbezogenen Prüfungs- und Studienordnungen aufgeführten Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs tatsächlich angeboten werden.“

3. In § 8 Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „oder solche, die der fachspezifischen Eignungsfeststellung dienen,“ gestrichen.

4. § 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Prüfungsausschüsse haben je sieben Mitglieder. Die oder der Vorsitzende leitet den Studiengang. Vier weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Senatsausschuss der den jeweiligen Studiengang tragenden Sektionen aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt. Ein Mitglied sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wird aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes und ein Mitglied sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wird aus der Mitgliedergruppe der Studierenden gewählt. Im Prüfungsausschuss ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.“

5. § 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Klausuren im Multiple Choice Verfahren (hier gemeint: immer genau eine richtige Antwort von fünf möglichen Antworten), bei deren Bewertung aufgrund der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten kein Bewertungsspielraum besteht, sind bestanden, wenn

mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet sind oder die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen unterschreitet. Die durchschnittliche Prüfungsleistung berechnet sich aus der Gruppe derjenigen Prüflinge, die die Prüfung noch nie absolviert haben. Mindestens 50 % der Fragen müssen jedoch zutreffend beantwortet werden. Sofern eine Nachprüfung für eine inhaltlich im gleichen oder vorhergehenden Semester bereits stattgefundenene Prüfung (Wiederholungsklausur) erfolgt, findet die Gleitklausel ausnahmslos keine Anwendung. Diese Klausuren sind bestanden, wenn mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet sind.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 12 ECTS. Dies kann das Kolloquium miteinschließen. Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 30 ECTS. Dies schließt das Kolloquium mit ein.“

b) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 7 bis 9.

c) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

bb) In Satz 6 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

7. § 22 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden, das heißt weder einen Anspruch auf einen Wiederholungsversuch noch die Möglichkeit einen Härtefallantrag zu stellen, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, nach vorheriger Anhörung, der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

8. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Härtefallantrag ist spätestens innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen und gleichzeitig an das zuständige Prüfungsamt zu übermitteln. Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Regel binnen einer Woche über den Antrag. Auf den Lauf der Widerspruchsfrist hat der Härtefallantrag keinen Einfluss.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen angebotenen Prüfungstermin erfolgen. Eine Serviceanmeldung zur Wiederholung erfolgt über das Prüfungsamt oder kann bei gesondertem Termin von Prüferin und Prüfer erbeten werden.“

c) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kandidatin oder der Kandidat muss binnen einer Frist von drei Monaten ab Bekanntgabe im Qualitätssteigerung der Hochschulen im Internet durch Selbstbedienung (QIS)/ Prüfungsordnungssystem (POS) ein neues Thema beantragen.“

9. § 26 wird wie folgt geändert:

e) Absatz 2 wird gestrichen.

f) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 2 bis 6.

g) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gilt die Absatz 1 entsprechend.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 22. April 2026

Prof. Dr. Helge Braun
Präsident der Universität zu Lübeck